



Lichtenberg Gesellschaft e.V.

www.lichtenberg-gesellschaft.de

Der folgende Text ist nur für den persönlichen, wissenschaftlichen und pädagogischen Gebrauch frei verfügbar. Jeder andere Gebrauch (insbesondere Nachdruck – auch auszugsweise – und Übersetzung) bedarf der Genehmigung der Herausgeber. Zugang zu dem Dokument und vollständige bibliographische Angaben unter [tuprints](http://tuprints.ulb.tu-darmstadt.de), dem E-Publishing-Service der Technischen Universität Darmstadt: <http://tuprints.ulb.tu-darmstadt.de> – tuprints@ulb.tu-darmstadt.de

The following text is freely available for personal, scientific, and educational use only. Any other use – including translation and republication of the whole or part of the text – requires permission from the Lichtenberg Gesellschaft.

For access to the document and complete bibliographic information go to [tuprints](http://tuprints.ulb.tu-darmstadt.de), E-Publishing-Service of Darmstadt Technical University: <http://tuprints.ulb.tu-darmstadt.de> – tuprints@ulb.tu-darmstadt.de

© 1987-2006 Lichtenberg Gesellschaft e.V.

Lichtenberg-Jahrbuch / herausgegeben im Auftrag der Lichtenberg Gesellschaft.

Erscheint jährlich.

Bis Heft 11/12 (1987) unter dem Titel: Photorin.

Jahrbuch 1988 bis 2006 Druck und Herstellung: Saarbrücker Druckerei und Verlag (SDV), Saarbrücken

Druck und Verlag seit Jahrbuch 2007: Winter Verlag, Heidelberg

ISSN 0936-4242

Alte Jahrbücher können preisgünstig bei der Lichtenberg Gesellschaft bestellt werden.

Lichtenberg-Jahrbuch / published on behalf of the Lichtenberg Gesellschaft.

Appears annually.

Until no. 11/12 (1987) under the title: Photorin.

Yearbooks 1988 to 2006 printed and produced at: Saarbrücker Druckerei und Verlag (SDV), Saarbrücken

Printer and publisher since Jahrbuch 2007: Winter Verlag, Heidelberg

ISSN 0936-4242

Old yearbooks can be purchased at reduced rates directly from the Lichtenberg Gesellschaft.

Im Namen Georg Christoph Lichtenbergs (1742-1799) ist die Lichtenberg Gesellschaft ein interdisziplinäres Forum für die Begegnung von Literatur, Naturwissenschaften und Philosophie. Sie begrüßt Mitglieder aus dem In- und Ausland. Ihre Tätigkeit umfasst die Veranstaltung einer jährlichen Tagung. Mitglieder erhalten dieses Jahrbuch, ein Mitteilungsblatt und gelegentliche Sonderdrucke. Weitere Informationen und Beitrittsformular unter www.lichtenberg-gesellschaft.de

In the name of Georg Christoph Lichtenberg (1742-1799) the Lichtenberg Gesellschaft provides an interdisciplinary forum for encounters with and among literature, natural science, and philosophy. It welcomes international members. Its activities include an annual conference. Members receive this yearbook, a newsletter and occasionally collectible prints. For further information and a membership form see www.lichtenberg-gesellschaft.de

Karin Barton

Verfluchte Kreaturen:

Lichtenbergs „Proben seltsamen Aberglaubens“ und die Logik der Hexen- und Insektenverfolgung im „Malleus Maleficarum“

Unter dem Titel „Proben seltsamen Aberglaubens“ („Göttinger Taschen Calender“ 1783)¹ referiert Georg Christoph Lichtenberg mehrere gut dokumentierte Fälle aus der im Vergleich mit dem gleichzeitigen Hexenwahn nahezu unbekanntem Geschichte der europäischen Insektenprozesse. (GTC 1783, 42 f.) Es handelt sich hier nicht um einen satirischen Einfall Lichtenbergs, sondern um Sonderverfahren aus der europäischen Kirchengeschichte und Gerichtspraxis, wie sie unter anderem in der von Lichtenberg zitierten Quelle – Pierre Lebruns „Histoire Critique des Pratiques Superstitieuses“ (Rouen 1702) beschreibt einige Fälle in Frankreich aus dem 15. Jahrhundert – dokumentiert sind.² Nach der in späteren Forschungsarbeiten vielfach übernommenen Unterscheidung des Rechtshistorikers Karl von Amira zwischen Tierprozess und Tierstrafe sind Tierstrafen Kriminalverfahren weltlicher Gerichte gegen einzelne Haus- und Säugetiere (vorwiegend Schweine), die für Tötungsdelikte oder Unzuchtsverbrechen wie oder gemeinsam mit Menschen als beklagte Partei verhaftet, vor Gericht geladen, angeklagt und verteidigt, zum Tode verurteilt und öffentlich hingerichtet wurden.³ Hans Albert Berkenhoff unterscheidet zwischen Tierstrafe, Tierbannung (Tierprozess bei Amira) und rechtsritueller Tiertötung (Sodomie-Fälle):

„Die Tierstrafe trifft das einzelne Haustier, das einen Menschen getötet hat, die Tierbannung richtet sich gegen massenhaft auftretendes Getier, das die Felder verwüstet. Das Tierstrafurteil wird vom ordentlichen Richter gefällt, die Tierbannung erfolgt regelmäßig durch das kirchliche Gericht. Bei der Tierstrafe ist die Vollstreckung des Urteils in die Hand des Henkers gelegt, bei der Tierbannung hört mit dem Spruch des Gerichts die menschliche Justiz auf, die gewünschte Vertilgung der Schädlinge wird übernatürlicher Wirksamkeit überlassen“.⁴

Die Gleichstellung des Tieres vor Gericht ist durch zahlreiche Gerichtsverfahren überliefert, die die Grenzen zwischen Tier und Mensch, Volksglaube und lokaler Rechtstradition heterogener Provenienz einerseits, elitärer Rechtskultur und -ideologie andererseits verwischen und dennoch ihren Charakter als Sonderverfahren bewahren.⁵ So bemerkt Berkenhoff zur frühneuzeitlichen Strafjustiz, „daß Säue die ‚Männerstrafe‘ des Hängens, Eber die ‚Weiberstrafe‘ des Lebendigbegrabens und Ertränkens erlitten“.⁶ Die Kommentare einzelner Rechts- und Kulturhistori-

ker des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts bekunden eine gewisse Hilfslosigkeit beim Versuch, Tierstrafen und -prozesse (bzw. -bannung) zu systematisieren und von Gerichtsverfahren gegen Menschen abzugrenzen. Bei der Interpretation historischer Quellen (von Gerichtsakten bis zur literarischen Darstellung des Tiers vor Gericht) ergeben sich offenkundige Schwierigkeiten, Realität und Fiktion, historischen Gehalt und Rechtsparodie zu unterscheiden.⁷ „Ob man“, so Berkenhoff über die Schildaer Schwänke aus dem Jahre 1597, „die in Schilda über einen Krebs verhängte Todesstrafe des Ertränkens als Satire auf die Tierprozesse auffassen darf, scheint mir nicht ganz sicher. Ein andermal sollen sie einen Maulwurf verurteilt haben, lebendig begraben zu werden“.⁸

Gegen Amiras und Berkenhoffs Unterscheidung von säkularer Tierstrafe und kirchlicher Tierbannung (Exkommunikation, Anathem, Malediktion) spricht etwa die Tatsache, dass im protestantischen Dänemark noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Tierbannung vor weltlichen Gerichten inszeniert wurde.⁹ Doch auch in solchen Ausnahmefällen seien die Verweisungsurteile „mit gebetartigen Elementen durchsetzt.“¹⁰ Der Tierprozess ist, in Amiras grundlegender Definition, „von Haus aus Gebet“, „Beschwörung“, „Exorcismus“,¹¹ und „zauberisches Bannen von Menschen- oder Dämonenseelen“, das als christianisiertes Heidentum an archaische, animistische Vorstellungen anknüpft.¹² Die mehrfach diskutierte Verwandtschaft mit den etwa gleichzeitigen Hexenprozessen liegt also nahe.¹³ Die erste dieser geistlichen Beschwörungen soll im Jahre 824 im Aosta-Tal gegen Maulwürfe stattgefunden haben, daneben finden sich in der christlichen Hagiographie Berichte über mittelalterliche Spontanverfluchungen und Malediktionen von Insekten und anderen massenhaft auftretenden oder sich vermehrenden Plagen:¹⁴ „Sanct Bernhard hatte ein Kloster gebaut, das ward heimgesucht von einer solchen Menge der Mücken, daß die Brüder davon groß Ungemach erlitten. Da sprach Sanct Bernhard ‚Ich will sie in den Bann tun‘. Des andern Morgens fand man die Fliegen allesamt tot“.¹⁵

Das älteste urkundliche Verfahren (gegen Maikäfer) spielte sich 1320 in Avignon ab.¹⁶ Eine deutliche Formalisierung und Institutionalisierung dieser Bannflüche ist erst seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar, vereinzelte Fälle, oft als umstandslose, der mittelalterlichen Praxis entsprechende Dorfjustiz, gibt es mindestens bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.¹⁷ Die Besonderheit der im Zeitraum vom 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ungewöhnlich häufigen Insekten- und Schädlingsbeschwörungen besteht in der von Lichtenberg betonten Formalisierung und theoretischen Fundierung dieser Prozesse durch führende Juristen und Kleriker. (GTC 1783, 44 f.) Dabei findet sich der Streit um die Zuständigkeit weltlicher oder geistlicher Gerichte auch bei den Theoretikern der Hexenprozesse. Das zentrale Anliegen des „Malleus Maleficarum“ bestand darin, die faktische Existenz des teuflischen Schadenszaubers nachzuweisen: „Es folgt also, daß, wo das Verbrechen, wie bei solcherart Zauberern und Hexen, nicht rein kirchlich ist, sie wegen der zeitlichen Schäden, die von ihnen zugefügt werden, vom weltlichen und nicht vom kirchlichen Richter bestraft werden müssen“.¹⁸

An den von Insekten oder Nagetieren verursachten Feld- und Flurschäden gab es dagegen keinerlei Zweifel. Die prominentesten Befürworter der Tierprozesse beziehungsweise Tierbannungen sind die französischen Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts, Barthélemy de Chassanée (Chassenée, Chasseneux) und Gaspard Bailly, der die Insektenprozesse in seinem 1668 erschienenen „Traité des monitoires avec un plaidoyer contre les insectes“ gegen die Kritiker solcher Verfahren verteidigte. Chassanée widmete der Frage der Exkommunikation von Ungeziefer ein eigenes Kapitel in seiner „Consilia“ (1531):

„Solche Tiere können gebannt werden. Denn die natürliche Vernunft sagt uns, daß den Menschen die notwendige Nahrung zum Leben besser dient als diesen Schädlingen [...]. Die Feldfrucht ist aber zum Leben des Gott dienenden Menschen unentbehrlich. Diese Tiere sind dem Menschen schädlich und deshalb fernzuhalten. Es ist klar bewiesen, daß man solche Tiere bannen soll, wenn man ihre Schäden auf andere Weise nicht verhüten kann“.¹⁹

Die traditionellen Agrargesellschaften standen dem oft katastrophalen Schädlingsbefall hilflos gegenüber. Der Kirchenbann wird empfohlen, wenn beziehungsweise weil andere Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung nicht zur Verfügung stehen, was der Argumentation des Renaissance-Zoologen und Enzyklopädisten Ulisse Aldrovandi im Jahre 1602 entspricht.²⁰ Bodenheimer vermutet, dass zumindest „die höhere Geistlichkeit diese Verfahren schon damals als eine Konzession an das ausgesprochene Verlangen der Bevölkerung betrachtete“.²¹ Nach Amira entstand der Tierprozess nicht „auf kirchlichem Boden“, sondern wurzelt in älteren Vorstellungen einer besonderen Affinität der betroffenen Tiergattungen zu dämonischen Naturkräften, die eine Verbindung mit dem christlichen Teufelsglauben eingehen – ein von der betroffenen Gemeinde geforderter „Gespensterprozess“, der aktuelle „Formen des Rechtslebens in seinen Dienst“ stellte.²² Auch die neuere Hexenforschung konstatiert eine übertriebene Schuldzuweisung an katholische Kirche und Papsttum in vorgängigen Erklärungsmodellen: Nahezu jeder Hexenprozess, so Wolfgang Behringer, „originated with accusations from the populace for reasons of maleficent magic“²³ und:

„with a dynamism shocking for the age of ‚absolutism‘, subject populations imposed their will on politically weak administrations. [...] These circumstances unmistakably explain the laconic remarks of a contemporary chronicle from Trier on the causes of the great prosecution [Ende 16. Jahrhundert, K. B.]: ‚Because everyone generally believed that crop failures over many years had been brought on by witches and malefactors out of devilish hatred, the whole land rose up to exterminate them‘“.²⁴

Die von Behringer vertretene These des Hauptmotivs der Hexenprozesse – „Weather, Hunger and Fear“ – angesichts der durch Klimaveränderungen, Missernten, Schädlingsbefall und Pestepidemien hervorgerufenen Agrar- und Versorgungskrisen seit „Ende der 1470er Jahre“²⁵ liefert auch ein Erklärungsmodell für

die etwa gleichzeitige Intensivierung der Insektenverfolgung. Der bekannteste dieser Prozesse, der von Lichtenberg beschriebene Lausanner Maikäferprozess 1478/79, spielt sich in zeitlicher Nachbarschaft zur ersten Auflage (1486) des „Malleus Maleficarum“ als Grundtext der europäischen Hexenverfolgung ab. Sowohl Insekten als auch die überwiegend weiblich definierten, mit dem Teufel ebenfalls in besonderer Verbindung stehenden Hexen werden als ‚Zaunreiter‘ zwischen Gott und Teufel, Natur und Kultur, Wildnis und Zivilisation begriffen.²⁶ Die anthropozentrische Definition gewisser Insektenarten als „Schädlinge“ wird dabei ebenso widersprüchlich kommentiert wie der Schadenszauber der Hexen im „Malleus Maleficarum“ als Strafe Gottes einerseits, teuflisches Blendwerk andererseits dargestellt wird. In der Verteidigungsrede des Heuschreckenprozesses in Arles Mitte des 16. Jahrhunderts wird behauptet: „Die Heuschrecken, die man verklagt, sind die Werkzeuge in der Hand Gottes, deren er sich bedient, um die Menschen auf den Weg des Heils, der Buße und Steuerleistung zurückzuführen. Deshalb darf man sie nicht verfluchen, sondern muß die Schäden, die sie verursachen, ertragen, bis es Gott gefällt, etwas anderes zu verfügen“.²⁷ Man dürfe, so der Richter im Prozess gegen Raupen in Saint-Julien (1587), nicht voreilig gegen das Gewürm vorgehen, „da ja Gott Pflanzen und Früchte nicht bloß für die Menschen gemacht hat, sondern auch um die Insekten am Leben zu erhalten“.²⁸ Die Replik des Verteidigers auf den Verbannungsantrag konstatiert die faktische Schuld und moralische Unschuld des verklagten Ungeziefers: „Sie haben die Früchte des Feldes verzehrt, wohlan! Gott selbst gab ihnen dazu das Recht. Oder sind sie nicht vor dem Menschen erschaffen? Und hat Gott sie nicht gesegnet und ihnen geboten, sich zu vermehren? [...] Das römische Recht, das kanonische Recht, das Völkerrecht treffen hier nicht zu. Nur das Naturrecht hat hier eine Stimme, und das Naturrecht verurteilt sie nicht“.²⁹ Das Urteil in diesem Verfahren ist nicht erhalten. In ähnlichen Fällen jedoch entschieden die Bischöfe häufig zugunsten des Lebensrechts der verklagten Schädlinge.³⁰ Im Lausanner Maikäferprozess wurde dagegen der Anspruch der verdammten „Inger“ auf göttliche Duldung und Erhaltung mit dem spitzfindigen Hinweis auf deren Abwesenheit auf der Arche Noahs bestritten:

„Du unvernünftige und unvolkomne creatur mit namen enger, und nennen dich darumb unvolkomen, wann dins geslechtes ist nit gesin in der arch Noe in der zite der vergiftung und plage des wassergusses, nũ hastu mit dinem anhang grossen schaden getan im ertrich und uf dem ertrich eines merglichen abbruchs zitlicher narung der menschen und unvernünftigen tieren. Und umb das nũsemlichs oder derglich durch úch und uuern anhang nit me beschech, so hat mir min gnediger herr und bischof zũ Losann gebotten, in sinem namen úch zũ ermannen ze wichen und ab ze stan und also von siner gnaden gebots wegen und ouch in sinem namen als obstat und bi craft der hohen heiligen drivalentikeit und durch craft und verdienen des menschengeslechts erloesers, únsers behalters Jhesu Cristi, und bi craft und gehorsamkeit der heiligen kir-

chen, gebüten und ermanen ich úch in sechs den nechsten tagen ze wichen, al und ieglicher besunder, us und von allem ertrich und ieglicher art stat, da ir bisher heimlich oder offentlich schaden haben volbracht, oder noch verbringen mochtent, ouch zú wichen us allen matten, ackern, garten, welden, weiden, boemen, krútern und von allen oertern, an denen wachsen und entspringen narungen der menschen und der tieren [...]. Were aber sach, das ir diser ermanunge und gebott nit nachgingen oder nachvolgetent und meinten ursachen ze han, das nit ze erfüllen, so ermanen ich uch als vor und laden und citieren úch bi craft und gehorsamkeit der heiligen kirchen am sechsten tage nach diser execution, so es eins slacht nach mittem tag, gen Wiblispurg, úch ze verantworten, oder durch úwern fúrsprechen antwurt zu geben vor minem gnedigen herren von losann, oder sinem vicarien und stathalter. Und wirt dann daruf min gnediger herr von Losann oder sin stathalter fúrer nach ordnung des rechten wider uch mit verfluechen und andern beswerungen handeln, als sich dann in solichem gebúrt nach form und gestalt des rechten.³¹

Dergleichen Vorladungen und lateinische Monitorien wurden Maikäfern und anderen Schädlingen an Ort und Stelle ihrer bereits erfolgten oder antizipierten Untaten, also auf den befallenen Äckern, vom Gerichtsdienner verlesen. Solchen Ausweisungen gingen normalerweise aufwendige Verhandlungen voraus, bei denen die Rechtmäßigkeit der Klage in zahlreichen Schriftsätzen, Gerichtsterminen, Gutachten, Zeugenaussagen verhandelt wurde, wie Lichtenberg berichtet. (GTC 1783, 43 f.) Dieser ersten Gerichtsphase folgte meist das mit einem zeitlichen Ultimatum verbundene Verbannungsurteil, das bei Nichtbefolgung – also der Normalfall – mitunter zur Malediktion und/oder rituellen Hinrichtung einiger Exemplare der verurteilten Insektenart, zu Bannfluch und der Besprengung der Felder mit Weihwasser führte. Den Tieren wurde freies Geleit angeboten, falls sie sich an die Richtlinien der Verbannung an einen vom Gericht bestimmten Ort (ins Meer, auf entlegene Inseln oder einen Freibeizirk innerhalb der Gemeinde) binnen einer bestimmten Frist halten würden. Für schwangere Mäuseweibchen galten mitunter Sonderregelungen (sind eigentlich verlängerte Abzugsfristen), ein Verteidiger machte sogar die Minderjährigkeitsklausel für seine kurzlebigen Klienten (Käfer) geltend.³² Die komplizierten und grotesken Verhandlungen führten zur Verschleppung dieser Prozesse, deren Anlass (also Schädlingsbefall) im Verlauf der oft halb- oder ganzjährigen Verfahren aus natürlichen Gründen verschwand und dennoch als publikumswirksamer Erfolg des Gerichts verbucht werden konnte. Die Befürworter dieser Prozesse berufen sich daher regelmäßig auf erfolgreiche Präzedenzfälle. Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Zürcher Kleriker Felix Hemmerlin (Felix Malleolus), der eine grundlegende Abhandlung zur Insektenbannung samt einschlägigen Bannformeln verfasste, die den Exorzismus-Ritualen für Menschen im „Malleus Maleficarum“ entsprechen. Hemmerlins „Tractatus de exorcismis“ ist unter anderem als Beiheft mehrerer Ausgaben des „Malleus Maleficarum“ überliefert.³³

„Diese Tiere wurden nun in der Diözese Chur dreimal rechtmäßig vor Gericht geladen, [...] das Urteil wies ihnen eine öde Gegend für ihre Nahrung an. [...] So wird dies bis auf den heutigen Tag dort gehandhabt. Ähnlich ist es in den Diözesen Konstanz und Lausanne. In Heidelberg stimmten die Professoren ebenfalls darin überein, daß die Malediktion unvernünftiger Tiere statthaft sei. Es steht also fest, daß Exkommunikation, Malediktion und Vernichtung dieser unbeseelten Tiere gestattet ist und angewandt wird. Zum Beweise führe ich den Bischof von Lausanne an, der Besprechungen gegen die den Fischen schädlichen Blutegel, alle Arten von Würmern zu Wasser und zu Lande, Mäuse, Heuschrecken, Schmetterlinge und andere Schädlinge anwandte. Dieser Bischof hat ein vollständiges Ritual für solche Fälle ausgearbeitet: betr. des Prozeßverfahrens und der Verfluchung. Verschiedene Sondergebete dienen nur der Bitte um Vertreibung dieser Schädlinge. Der Exorcismus selbst lautet: Ich belege euch mit dem Bann, ihr schädlichen Würmer oder Mäuse, im Namen Gottes, des allmächtigen Vaters, seines Sohnes Jesu Christ und des Heiligen Geistes. Ihr sollt sofort diese Wasser, Felder oder Weinberge verlassen [...]. Im Namen Gottes, der himmlischen Heerscharen und der Heiligen Kirche verfluche ich euch: Wohin immer ihr gehet, sollt ihr verflucht sein; von Tag zu Tag sollt ihr mehr ermatten und an Kräften abnehmen. Sogar der Bauer kann mit Erfolg Sprüche sagen wie „Ich beschwöre euch, Würmer, bei Gott dem allmächtigen, daß euch diese Stätte oder dieses Haus verabscheuungswürdig sei [...]. Wie groß die Macht des Wortes des Herrn ist, geht daraus hervor, daß ein Bischof aus dem Genfer See durch sein Wort alle Aale vertrieben hat [...]“.³⁴

Analog zu dieser Methode landwirtschaftlicher Schädlingsbekämpfung durch Sprachmagie demonstriert der „Hexenhammer“ an zahlreichen Beispielen die Macht der „heiligen Worte [...] zum Verhüten“ wie auch zum „Heilen der Behexten“.³⁵ Das Hexenunwesen wird primär als Bedrohung der landwirtschaftlichen Produktion und als dämonischer Eingriff in die geregelte Fortpflanzung und menschliche Generationensicherung beschrieben: Hexen verursachen Wetterzauber, ernstvernichtende Unwetter und Insektenplagen einerseits, ehevernichtenden Unfrieden zwischen Mann und Frau, Impotenz, Fehl- und Missgeburten durch destruktive Verhexung der Geschlechtsorgane und der neu geborenen Kinder andererseits. Die Argumentation beruft sich auf Thomas von Aquin, der die Behandlung des Tiers nach kanonischem Recht einerseits ablehnt, andererseits biblische Tierbannungen zitiert und die Tierbeschwörung unter dem Tatbestand der Teufelsbesessenheit für zulässig hielt. Der führende Scholastiker vergleicht das Tier mit einem abgeschossenen Pfeil, dessen Bewegung eigentlich vom Bogenschützen, Gott oder Teufel, ausgeht.³⁶ An dieser Klassifikation der Insektenplagen – als gottgewollte Prüfung und Strafe oder (mit Zulassung Gottes) gegen den Menschen gerichtete teuflische Vernichtungsstrategie – mühen sich dann auch die Theoretiker und Praktiker der Insektenprozesse ab. Nach Auffassung des „Hexenhammers“ richtet sich die Tierbannung nicht unsinnigerweise gegen die

„unvernünftige Kreatur“, sondern den Teufel selbst, der vorsätzlich in die niedrigsten Tiere fahre, um dem Menschen zu schaden.³⁷ Daraus ergibt sich die aus der Sicht des „Hexenhammers“ logische Verbindung zwischen Hexenprozess und Insektenprozess: Die durch ihre schwache Vernunft besonders verführbaren Frauen werden vom Teufel zur Vernichtung der Leibesfrüchte, die Insekten zur Vernichtung von Feldfrüchten angestiftet. Die Hexenbulle („Summis desiderantes affectibus“, 5. Dezember 1484) von Papst Innozenz VIII. beurteilt die Anfälligkeit von Frauen und Männern als Vehikel dieses fruchtzerstörenden Teufelstreibens egalitärer:

„Jüngst ist uns freilich nicht ohne außerordentliche Betrübnis zu Gehör gelangt, daß in vielen Gegenden [...] ziemlich viele Personen beiderlei Geschlechts, ihr eigenes [Seelen]heil mißachtend und vom christlichen Glauben abweichend, mit Inkubus- und Sukkubus-Dämonen Unzucht treiben und durch ihre Zaubersprüche, [Zauber]gesänge und Beschwörungen und durch andere gottlose, abergläubische und wahrsagerische Frevel, Vergehen und Verbrechen die Geburten und die Brut der Tiere, die Feldfrüchte, Weintrauben, Baumfrüchte sowie verschiedene andere Tiere, auch die Weinberge, Obstgärten, Wiesen, Weiden, Getreide und andere Früchte der Erde verderben, ersticken und zugrunde richten. Auch bringen sie es fertig, Männer, Frauen, Zugtiere, Lasttiere, Kleinvieh, Haustiere und [sonstige] Tiere mit furchtbaren sowohl innerlichen wie äußerlichen Schmerzen und Plagen heimzusuchen und zu quälen, ferner Männer an der Zeugung, Frauen an der Empfängnis, Männer bei den Ehefrauen und Frauen bei den Männern an den ehelichen Pflichten zu hindern“.³⁸

Gleich im Anschluss an die „Mittel gegen Hagelwetter und Verhexung des Viehs“³⁹ geht es auch im Hexenhammer um die „Mittel gegen verborgene Anfechtungen seitens der Dämonen,“ also „um die Mittel gegen bestimmte Schäden der Feldfrüchte, die bisweilen durch [Heuschrecken]schwärme angerichtet werden, die [...] alles Grüne sowohl in den Weinbergen als auch auf den Saatfeldern und auf den Wiesen bis auf die Wurzel fressen. Desgleichen die Mittel gegen die mit Hilfe der Dämonen vertauschten Kinder“.⁴⁰

Der realistischen und realen Bedrohung der Bevölkerung durch Schädlingsbefall wird in diesem Abschnitt die auch von Aquin in aller Ernsthaftigkeit diskutierte Fiktion der Wechselbälge, der von Dämonen vertauschten oder im Sinne der alten incubus/succubus-Lehre gezeugten und lebensunfähigen oder diabolischen Kinder gegenübergestellt. Aus der Sicht des „Hexenhammers“ handelt es sich bei diesen „camosores“ oder „Wechselkindern“ ebenfalls um eine „Zulassung Gottes gegenüber dem Menschen“; „weil die Eltern die Kinder zu sehr lieben“ lasse der eifersüchtige Gott diese heimlichen Aktionen des Teufels zu, nach denen den Frauen „die eigenen Söhne weggenommen und im Ehebruch erzeugte untergeschoben werden“.⁴¹ Die aus Versorgungskrisen, Unterernährung, katastrophalen hygienischen Verhältnissen und Pestepidemien erklärbare hohe Kindersterblichkeit wird als gottgewolltes Resultat dämonischer Manipulation erklärt, woraus

sich gewisse strukturelle Parallelen zwischen frühneuzeitlicher Dämonologie und moderner Parasitologie ergeben. Das im „Hexenhammer“ ausführlich beschriebene Prinzip dämonischer Fortpflanzung – also die durch succubi und incubi bewerkstelligte künstliche Befruchtung der Frau durch Übertragung des männlichen Samens – entspricht paradoxerweise dem erst Ende des 19. Jahrhunderts aufgeklärten Übertragungsmodus der Pest: Die traditionell mit dem Teufel assoziierten Ratten und Insekten spielen insofern eine Rolle, als der Pestbazillus infizierter Ratten durch das Medium der beiderseits parasitären Flöhe auf den Menschen übertragen wird. In seiner „Cautio criminalis“ (1631) schreibt Friedrich Spee, der „Glaube an eine Unmenge von Hexen“ in Deutschland nähere sich aus „Unwissenheit und Aberglauben des Volkes“, der Verwechslung natürlicher, noch weitgehend unerforschter Ursachen mit Zauberei:

„Da behauptet man denn, den wahren Schlüssel in der Hand zu halten. [...] In anderen Ländern ist man da vorsichtiger, und wir sollten uns schämen, ihnen hierin nachzustehen. Denn wenn dort ein Kind oder ein Stück Vieh krank wird, ein Baum vom Blitz getroffen wird, die Ernte mißrät, die Witterung eine Not verursacht, Heuschrecken oder Mäuse die Felder kahl fressen, so suchen sie des ganzen Unglücks Ursprung bei Gott oder in der Natur und führen dann einzig nur das auf Zauberei zurück, was unverkennbar und nach dem Urteil der Wissenschaft den Gesetzen der Natur widerspricht“.⁴²

Luc Ferry widmete den Insektenprozessen das einleitende Kapitel seines Buchs „Le nouvel ordre ecologique“ (1992) als Beispiel einer vormodernen Auffassung der Beziehung von Mensch, Tier und Natur, die im Verlauf der Durchsetzung des Cartesianischen Weltbildes vielleicht nur vorübergehend außer Kraft gesetzt wurde. Die objektivierte Natur werde dort wieder als der Rache fähiges Subjekt begriffen, wo das aus den Fugen geratene ökologische Gleichgewicht den Menschen zu zerstören droht. Bereits Amira betonte die am Beispiel der Insektenprozesse offenkundige Beflissenheit, aus der Not eine Tugend zu machen und „zwischen dem klagenden Menschen und dem verklagten Thier Sonne und Wind gleich zu verteilen“.⁴³ Eine gewisse Renaissance solcher Bemühungen kündigt sich in den von Ferry besprochenen juristischen Debatten der jüngsten Vergangenheit an: „Should Trees Have Standing? Toward Legal Rights for Natural Objects“ lautet der Titel einer 1972 veröffentlichten Publikation in der Folge eines Rechtsstreites zwischen Sierra Club und Walt Disney Enterprises.⁴⁴ Ferry zitiert Roderick Nash als Beispiel einer sich abzeichnenden Dekonstruktion der Moderne: „Do rocks have rights? If the time comes when to any considerable group of us such a question is no longer ridiculous, we may be on the verge of a change in value structures that will make possible measures to cope with the growing ecological crisis. One hopes there is enough time left“.⁴⁵

Der historischen Parallelität von Insekten- und Hexenprozess entsprechen nicht nur die von Ferry besprochenen zoophilen Tier- und Naturschutzprogramme der Nationalsozialisten bei gleichzeitig brutalster Menschenverachtung und -vernich-

tung, sondern auch die Lösungsvorschläge radikaler Ökologen. William Aiken definiert nicht Ratten und Insekten, sondern den sich über Gebühr vermehrenden Menschen als Über-Schädling: „In fact, massive human diebacks would be good. Is it our duty to cause them? Is it our species' duty, relative to the whole, to eliminate 90 percent of our numbers?“⁴⁶

Die Frage: Wer oder was definiert die Pflicht des Menschen gegenüber der Natur? wurde auch im 18. und 19. Jahrhundert kontrovers diskutiert. Der scharfzüngige Lichtenberg kommentiert die Insektenprozesse mit uncharakteristischer Zurückhaltung. Hohn und Spott wird dagegen über die in seinen „Proben seltsamen Aberglaubens“ einleitend erwähnten Philologen des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts ausgeschüttet, die, aller Aufklärung zum Trotz, sich aus den Zeichnungen auf Insektenflügeln göttliche Prophezeiungen über bevorstehende Kriege und Missernten zusammenbuchstabierten. (GTC 1783, 42 f.) Die erste Hälfte des kurzen Aufsatzes ist solchen Dechiffrierungen und dem Streit der Theologen und Philologen über deren Sinn und Unsinn gewidmet. Die Neujahrs-gabe eines Stettiner Gymnasialprofessors illustriert die von Lichtenberg betonte Koexistenz von borniertem Aberglauben und philologischer Gelehrsamkeit (GTC 1783, 41).

Für den Appell an höhere Mächte gibt es in der Geschichte der Schädlingsbekämpfung zahlreiche Beispiele – von Salomos Gebet um Verschonung vor Heuschrecken und Raupen (1 Könige 8:13), den Heuschreckengöttern Ashur oder Apollo Parnopios bis zur Verordnung von Fasten- und Gebetstagen durch den Gouverneur anlässlich einer Heuschreckenplage im amerikanischen Bundesstaat Missouri 1875.⁴⁷ Die Aufklärung bekämpfte nicht nur den Aberglauben, sondern auch landwirtschaftliche Schädlinge mit zunehmend effektiveren Methoden. Bereits die Heuschreckenplage 1338/39 wurde nicht nur durch den – angeblich erfolgreichen – Kirchenbann in Kaltern bekämpft, wie eine Bozener Chronik berichtet:

„Es wurde im ganzen Lande das allgemeine Aufgebot erlassen [...] alle vom 10. bis zum 60. Lebensjahr mußten ausrücken, merkwürdig! In diesem Kriege zeichneten sich besonders die Weiber aus. Hauptwaffe war der Besen; diesem reihten sich Stöcke, Schaufeln und dergleichen heuschreckentötendes Material an. [...] Im Etsch-Lande zahlte man für 1 Staar erschlagener Heuschrecken einen Venediger. Überall schlugen die asiatischen Feinde gegen die europäischen Kämpfer; siegestrunken kehrte man nach Hause, besonders das tapfere Frauen-volk hatte Ursache, sich zu rühmen“.⁴⁸

Dergleichen arbeitsintensive Methoden samt Aussetzung von Prämien werden noch im 18. Jahrhundert von Naturforschern wie Johann Leonhard Frisch als „beste Manier“ empfohlen, mit der Landesherren ihre Untertanen vor Hungersnöten bewahren können: „Das vornehmste ist, daß es bald anfänglich geschehe, ehe sie sich gatten und die Eyer in die Erde legen“.⁴⁹ Den Grundstein zum Fortschritt der Entomologie legten nicht zuletzt die ehemaligen Advokaten der Insek-

tenprozesse, wie Aldrovandi, deren Beiträge zur Insektenkunde sich in den Vorschlägen zur Verbesserung der alten Methode mechanischer Ungeziefervertilgung niederschlug. An die Stelle der Insektenprozesse treten zum Zeitpunkt der Heuschreckenplagen Mitte des 18. Jahrhunderts die Edikte Maria Theresias oder Friedrichs des Großen mit detaillierten Verordnungen zu umfassenden Vernichtungskampagnen, die nicht mehr der kirchlichen Dämonenbeschwörung, sondern der staatlichen Domänenkammer unterstellt werden und u. a. jeden Landbewohner gesetzlich verpflichten, bestimmte Mengen von Heuschreckeneiern zu sammeln und abzuliefern.⁵⁰ Eine neue Epoche effektiver Schädlingsvernichtung beginnt Mitte des 19. Jahrhunderts:

„Paris green, the first chemical insecticide [...] was known to be toxic to people. Based purely on logic, C. V. Riley reasoned that it might also be toxic to insects and he accordingly recommended it for use against Colorado beetle [...]. This recommendation languished until Paris green was used by grape growers in France in an effort to discourage passersby from stealing grapes. These grape growers soon recognized that their vines were protected not only from human pests, but from insect pests as well“.⁵¹

Die in der Geschichte des DDT (ab 1939 als Insektizid) konzentrierte Botschaft der Gefahren chemischer Kampfstoffe für nicht-intendierte Organismen – von den so genannten „Nützlingen“ bis zu den natürlichen Feinden der „Schädlinge“ und den Menschen selbst – findet sich bereits im Umfeld mechanischer Methoden. Im Jahrhundert vor dem größten bekannten Armeeaufgebot gegen Heuschrecken (30 000 Soldaten in Russland, 1825) wurden sie in Polen 1748 mit Kanonen beschossen. Die Sprengung des Schwarms, der sich in der Folge bis nach Schweden verflüchtigte und ausbreitete, gelang, doch der Kanonendonner vernichtete oder vertrieb jedoch auch die natürlichen Feinde der Heuschrecken, also Störche und Kraniche.⁵²

Das allmähliche Verschwinden der Heuschreckenplagen in Europa seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist das unbeabsichtigte Resultat einer fortschreitenden Kultivierung, Urbanisierung und Kanalisierung als Zerstörung von Brutstätten.⁵³ Angesichts der begründeten Auffassung von Schädlingen als Kulturfollower, die sich erst unter den Bedingungen landwirtschaftlicher Monokulturen massenhaft vermehren, hätte sich die Menschheit damit von einem selbstgeschaffenen Übel befreit.⁵⁴ Nach zahlreichen Erfolgen und Katastrophen empfiehlt sich für die Gegenwart eine integrierte Schädlingsbekämpfung als „a system in which every possible pest-control technique, including chemical pesticide application, is used in an intelligent manner.“⁵⁵ Die Schädlingsbekämpfung bleibt damit nach wie vor ‚höheren Mächten‘ überlassen. Amira verdammt jene Schriftsteller, die Insektenprozesse „als Zeugnisse der Sonderbarkeit und allenfalls noch des Aberglaubens einer glücklich überwundenen Zeit ihren Lesern vorführen“ in Grund und Boden und erwähnt Lichtenberg als einen der „bessern Vertretern dieser Curiositätensammlerei [...]“.⁵⁶ Dessen Aufsatz endet mit dem schlichten und etwas

ratlos wirkenden Hinweis auf die alten Kritiker der vergessenen Tierprozesse des 16. Jahrhunderts: „es deuchtete ihn [den Kleriker Leonardo Vairus] *eben so ungeräumt zu seyn, unvernünfftige Thiere in den Bann zu thun, als wenn man einen Hund oder Stein taufen, oder den Fischen und Vögeln predigen wollte.*“ (GTC 1783, 45)

- 1 Vgl. den vorangehenden Abdruck.
- 2 Zum Maikäferprozess und ähnlichen Verfahren in Lausanne siehe Catherine Chène: *Juger les vers: exorcismes et procès d'animaux dans le diocèse de Lausanne (XV-XVIe s.)* Lausanne 1995 (*Cahiers lausannois d'histoire médiévale*; 14). Die umfassendste Dokumentation und Diskussion liefert nach wie vor Edward Payson Evans: *The Criminal Prosecution and Capital Punishment of Animals*. London 1987 (zuerst 1906), dort auch die Quellen zum Prozess gegen Raupen in Troyes, 272. Vgl. Hans Albert Berkenhoff: *Tierstrafe, Tierbannung und rechtsrituelle Tiertötung im Mittelalter* (Diss. Bonn). Bühl 1937, 91.
- 3 Karl von Amira: *Thierstrafen und Thierprocesse. Mittheilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung*, 12 (1891), 545-601, bes. 550, 560, 601.
- 4 Hans Albert Berkenhoff (wie Anm. 2), 5.
- 5 Zur Rechts- und Kulturgeschichte siehe Esther Cohen: *Law, Folklore and Animal Lore*. In: *Past & Present* 110 (1986), 6-37, und Peter Dinzelbacher: *Animal Trials: A Multidisciplinary Approach*. In: *Journal of Interdisciplinary History*. XXXII, 3 (Winter 2002), 205-421.
- 6 Hans Albert Berkenhoff (wie Anm. 2), 13.
- 7 Zu Racines Komödie *Les plaideurs* (1688) vgl. Hans Albert Berkenhoff (wie Anm. 2), 39, und Edward Payson Evans (wie Anm. 2), 166-167. Zum literarischen Motiv des Tiers vor Gericht siehe Esther Cohen (wie Anm. 5), 22-24 und Hans Albert Berkenhoff (wie Anm. 2), 71-75.
- 8 Hans Albert Berkenhoff (wie Anm. 2), 94-95.
- 9 Karl von Amira (wie Anm. 3), 562-563, 565.
- 10 Ebd., 565.
- 11 Ebd., 596, vgl. 571.
- 12 Ebd., 599. Zum Lausanner Prozess bemerkt Hans Albert Berkenhoff (wie Anm. 2), 95, es sei „besonders auffällig, daß in der Verfluchung von einem Beschirmer der Engerlinge, dem verstorbenen Johann Peroder, die Rede ist, und daß sie in die Person dieses Verbrechers beschworen werden. Augenscheinlich ist man der Annahme, daß die Engerlinge auf sein Geheiß die Stadt befallen haben, und man bemüht sich daher, sie in seine Person zurückzubannen“.
- 13 Dazu Edward Payne Evans (wie Anm. 2), 84 ff. et passim, Esther Cohen (wie Anm. 5), 28-35, und Peter Dinzelbacher (wie Anm. 5), 419-420.
- 14 Edward Payson Evans (wie Anm. 2), 265.
- 15 Jacobus de Voragine: *Die Legenda Aurea*. Aus dem Lateinischen übersetzt von Richard Benz. Heidelberg 1925, 618. „Excommunico eas“ und „muscarum Fusniacorum maledictio in parabolam verteretur“ in lateinischen Quellen (Guillaume de Saint-Thierry Reims). Vgl. Hans Albert Berkenhoff (wie Anm. 2), 85-86.
- 16 NN v. Schenkling-Prévôt: *Insekten-Prozesse*. In: *Illustrierte Wochenschrift für Entomologie* 2, 1897, 407-413, 409, und Edward Payson Evans (wie Anm. 2), 266. Louis Carlen nennt folgende Prozesse aus „Lausanne (gegen Aale und Blutsauger zwischen 1221 und 1461), Bern (1451, 1478/79 gegen Engerlinge), Graubünden (1659 gegen

- Würmer), dem Tessin (1660, 1740, 1752, 1784 gegen Ratten und Mäuse). Das Verfahren im Bistum Chur ist streng prozessual. In Lausanne ist das Rechtsverfahren ausschließlich kirchlich.“ L. C.: *Rechtsgeschichte der Schweiz*. Bern 1968 [Monographien zur Schweizer Geschichte, 4], 87.
- 17 Karl von Amira (wie Anm. 3), 573.
 - 18 Heinrich Kramer (Institoris): *Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum*. Kommentierte Neuübersetzung. Hrsg. v. Wolfgang Behringer u. Günter Jerouschek. 2. Aufl. München 2001, 603-604.
 - 19 Deutsche Übersetzung dieser Stelle aus *Responsa, seu (si mavis) consilia causarum patronis, ac disceptatoribus non minus utilia, quam necessaria*, Lugduni 1550, nach Friedrich Simon Bodenheimer: *Geschichte der Entomologie bis Linné*. Berlin 1928, 1, 238.
 - 20 Ebd., 1, 239 und 253. Aldrovandi empfahl Brutvernichtung, Pech, Schwefel und Feuer, die Verbrennung von Kukucksfedern u. a. m. zur Schädlingsbekämpfung: „Wenn übrigens alle diese Mittel nichts helfen, so muß man zum Kirchenbann schreiten. Darüber wende man sich aber an die Theologen.“
 - 21 Ebd.
 - 22 Carl von Amira (wie Anm. 3), 599.
 - 23 Wolfgang Behringer: *Weather, Hunger and Fear: Origins of the European Witch-Hunts in Climate, Society and Mentality*. In: *German History* 13/1 (1995), 1-27, 2.
 - 24 Ebd., 6-7.
 - 25 Heinrich Kramer (Institoris) (wie Anm. 18), Vorwort, 19.
 - 26 Vgl. Wolfgang Behringer (Hrsg.): *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*. 4. überarb. Aufl. München 2000, 7. Francesco Maria Guazzo schildert in seinem „Compendium Maleficarum“ (1608) die Untaten, die der Teufel seinen Hexen abverlange, als Infestierung der Bäume und Feldfrüchte durch Insekten, die sie mit Hilfe ihres Meisters erzeugen. Vgl. Montague Summers, Hrsg. *Compendium Maleficarum. Collected in 3 Books from many Sources by Brother Francesco Maria Guazzo [...] Showing the Iniquitous and Execrable Operations of Witches against the Human Race [...]*. Übersetzung von E. A. Ashwin. London 1929, 22 und 28.
 - 27 Quelle nach Friedrich Simon Bodenheimer (wie Anm. 19), 1, 234-235.
 - 28 Ebd. 235.
 - 29 Ebd., 1, 235-236.
 - 30 Luc Ferry: *The New Ecological Order*. Trl. Carol Volk. Chicago, London 1995, XI-XII.
 - 31 Quelle nach Catherine Chène (wie Anm. 2), Dokument 358, 140-142. – Das e-superscriptum musste hier (im Unterschied zum o-superscriptum) als Adscriptum wiedergegeben werden.
 - 32 Vgl. die bei Hans Albert Berkenhoff (wie Anm. 2) abgedruckten Gerichtsakten (u. a. Bestellung der Prokuratoren, Zeugenvernehmung, Klage, Einwendungen, Urteil) eines Prozesses gegen Feldmäuse (Südtirol, 1519), 98-102.
 - 33 1582 Frankfurt (Nikolaus Basse), 1584 Lyon (Jeanne Giunta), 1604 Lyon (Pierre Landry).
 - 34 Nach Friedrich Simon Bodenheimer (wie Anm. 19), 1, 238-39.
 - 35 Heinrich Kramer (Institoris) (wie Anm. 18), 355.
 - 36 Thomas von Aquin: *Summa theologiae*, 2, 2, 90, 3, Responsio.
 - 37 Heinrich Kramer (Institoris) (wie Anm. 18), 593.
 - 38 Ebd., 102-103.
 - 39 Ebd., 584 ff.
 - 40 Ebd., 592.
 - 41 Ebd., 593-94.
 - 42 Wolfgang Behringer (Hrsg.) (wie Anm. 26). 277-78.

- 43 Carl von Amira (wie Anm. 3), 546.
- 44 Luc Ferry (wie Anm. 30), XVII-XIX.
- 45 Ebd., 64.
- 46 Ebd., 75. Aus einem Aufsatz Aikens in Tom Regan, Hrsg.: *Earthbound. New Introductory Essays in Environmental Ethics*. New York 1984.
- 47 May R. Berenbaum: *Bugs in the System. Insects and their Impact on Human Affairs*. Cambridge 1995, 114-117 und Heinrich Kemper: *Kurzgefaßte Geschichte der tierischen Schädlinge, der Schädlingskunde und der Schädlingsbekämpfung*. Berlin 1968, bes. 247-259 (zu den Insektenprozessen 259-260).
- 48 Friedrich Simon Bodenheimer (wie Anm. 19), 2, 27.
- 49 Johann Leonhard Frisch. *Beschreibung von allerley Insecten in Teutsch-Land nebst nützlichen Anmerkungen und nöthigen Abbildungen von diesem kriechenden und fliegenden inländischen Gewürme*. Berlin 1766, 9. Theil, 9.
- 50 Friedrich Simon Bodenheimer (wie Anm. 19), 2, 36-37.
- 51 May R. Berenbaum (wie Anm. 47), 286-87.
- 52 Frank Cowan: *Curious Facts in the History of Insects including Spiders and Scorpions. A complete collection of the legends, superstitions, beliefs, and ominous signs connected with insects; together with their uses in medicine, art, and as food: and a summary of their remarkable injuries and appearances*. Philadelphia 1865, 106. Das Kapitel über Heuschrecken (101-131) enthält zahlreiche Beispiele ihrer historischen Bekämpfung (einschließlich der Insektenprozesse) und Nutzung (als Nahrung und Medizin in verschiedenen Kulturen).
- 53 Vgl. Friedrich Simon Bodenheimer (wie Anm.19), 2, 27: „Die fortschreitende Kultur machte immer weitere Strecken für die Zwecke der Heuschrecken-Massenentwicklung ungeeignet. Zuerst hörten sie in Ostelbien, später in Polen und Ungarn auf. Mit der zunehmenden Flußregulierung und Urbarmachung dürften sie in absehbarer Zeit dann auch aus Südrußland endgültig als Massen-Invasionen verschwinden und damit hätte dann die Menschheit in harter jahrhundertelanger Arbeit einen ihrer gefährlichsten Feinde aus Europa vertrieben.“
- 54 Dazu Vincent Gaston Dethier: *Man's Plague? Insects and Agriculture*. Princeton 1976.
- 55 May R. Berenbaum (wie Anm. 47), 295.
- 56 Carl von Amira (wie Anm. 3), 546-547.